

**Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über die Gebühren
für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofsgebührensatzung)
vom 26.01.2023**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Technische Betriebe Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 sowie § 7 und § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, S.380) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712/SGV NW 610) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen "Technische Betriebe Velbert AöR", der Stadt Velbert vom 18.12.2006 (Abl. Nr. 32 der Stadt Velbert vom 29.12.2006 S. 2-13) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert und deren Einrichtungen sowie für die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme von Grabmalen /sonstige baulichen Anlagen, deren regelmäßigen Kontrolle der Standsicherheit und die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme von Einfassungen, sowie weiteren Verwaltungsleistungen des Friedhofsträgers und Zustimmung und Durchführung von Ausgrabungen und Umbettungen werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren gemäß dieser Satzung ist in Rangfolge verpflichtet:

1. der Antragsteller
2. der Veranlasser bei Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben vom Einstellungstag bis zum Tag der erteilten Freigabe, danach für die Folgetage der Gebührenpflichtige gem. 1. oder 3.
3. der Bestattungswillige nach Inanspruchnahme der Leichenzellen im Rahmen der polizeilichen Aufgaben ab dem Folgetag der Freigabe bis zur Abholung oder Beisetzung. Eine im Erbverfahren abgegebene Erklärung zur Erbausschlagung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.
Zur rechtmäßigen Zustellung des Gebührenbescheides ist dem Friedhofsträger die gültige Meldeanschrift des Bestattungswilligen durch das abholende Bestattungsunternehmen mitzuteilen.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 4
Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind gebührenfrei.

**§ 5
Überlassung von Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

Die Gebühr beträgt

1. bei einer Reihengrabstätte

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	310,07 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.291,95 €
2. bei einer Urnenreihengrabstätte	775,17 €
3. bei einer Reihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) einstellig	2.067,12 €
b) Doppelstelle	4.392,64 €
4. bei einer Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld einschl. Steinplatte	
a) einstellig	904,37 €
b) Doppelstelle	2.067,12 €
5. bei einer Urnenreihengrabstätte im Aschenstreuelfeld.	775,17 €
6. bei einer anonymen Reihengrabstätte	1.808,73 €
7. bei einer anonymen Urnenreihengrabstätte	775,17 €
8) bei einer Urnenreihengrabstätte im Baumhain einschl. Schild	
a) 1-stellig	1.679,54 €
b) 2-stellig	2.842,30 €

§ 6

Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten und des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

(1) Es werden erhoben je Stelle

1. für den Erwerb, Wiedererwerb oder vorsorgenden Erwerb des Nutzungsrechtes sowie Wiedererwerb des Verfügungsrechts an Reihengrabstätten

a) bei einer Wahlgrabstätte für 30 Jahre	3.410,75 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte für 30 Jahre	1.860,41 €
c) Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	113,69 €
d) Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Stelle, maximal jedoch für 30 Jahre	62,01 €
e) Wiedererwerb RG Kind (islam.) für 15 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	310,07 €
f) Wiedererwerb RG (islam.) für 25 Jahre bei Ersterwerb vor 01.01.2014	1.291,95 €
g) Wiedererwerb RG-Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	87,86 €
h) Wiedererwerb URG-Rasen Doppelstelle pro Jahr und Stelle	41,34 €
i) Wiedererwerb URG-Baumhain 2-stellig pro Jahr und Stelle	56,85 €

2. eine Verlängerungsgebühr (in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten oder weiteren Grabstelle die Frist bis zum Ende der Nutzungszeit kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist (Wahlgräber) bzw. in den Fällen, in denen bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Rasenfeld mit Steinplatte (Reihengräber) oder bei der Belegung der zweiten Grabstelle im 2-stelligen Baumhain (Urne) die Frist bis zum Ende des Verfügungsrechtes kürzer als die satzungsgemäße Mindestruhefrist ist) für den fehlenden Zeitraum, bezogen auf den Stichtag der Beisetzung/Beisetzung und jede Grabstelle des Grabverbandes. Die Abrechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr:

a) bei einer Wahlgrabstätte	113,69 €
b) bei einer Urnenwahlgrabstätte	62,01 €
c) bei einer Doppelstelle (Reihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	87,86 €
d) bei einer Doppelstelle (Urnenreihengrab) im Rasenfeld mit Steinplatte	41,34 €
e) bei einer Doppelstelle (Baumhain) mit Schild	56,85 €

(2) Gräber, die zu einem neuen Grabverband gehören (Zuerwerb), sind entsprechend auf die neue Nutzungsdauer zu verlängern.

Stichtag des Nutzungsbeginns ist das Datum der Antragstellung zum Zuerwerb der Grabstelle. Dieses Datum ist darüber hinaus ausschlaggebend für die Berechnung der zu entrichtenden Ausgleichsgebühr der zum jeweiligen Grabverband gehörenden Gräber für den fehlenden Zeitraum. Die Berechnung erfolgt taggenau (gerechnet wird mit 365 Tagen pro Jahr), die folgenden Gebühren gelten pro Jahr.

a) bei Wahlgrabstätten	113,69 €
b) bei Urnenwahlgrabstätten	62,01 €

§ 7

Bestattung / Beisetzung

(1) für die Bestattung/Beisetzung (Aushub, Verfüllen, Abräumen der Kränze, Nachdrücken, Planieren, Grabdekoration) werden erhoben

1. bei Erdbestattungen

a) eines vor vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Kindersarg)	793,00 €
b) eines nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbenen (Erwachsenensarg)	1.474,00 €

2. bei Urnenbeisetzungen 196,00 €

3. im Aschestreufeld

a) bei Ausstreuung anonym	111,86 €
b) bei Ausstreuung durch Bestattungsunternehmen	89,25 €

§ 8

Ausgrabung und Umbettung

(1) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung erfolgen durch den Friedhofsträger nach tatsächlichem Stundenaufwand. Dieser berechnet sich nach den durch den Verwaltungsrat beschlossenen Entgelten pro Stunde zzgl. evtl. anstehender Kosten bei Versand von Urnenbehältnissen. Nicht enthalten sind die Bereitstellung von Särgen oder neuen Urnenbehältnissen.

(2) für die Wiederbeisetzung von Leichen und Urnen in einer Grabstätte desselben Friedhofes werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben. Erfolgt die Wiederbeisetzung in derselben Grabstelle ermäßigen sich die Gebühren nach § 7 um 50 %.

§ 9

Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzellen

Es werden Gebühren erhoben für

1. Kapellen- bzw. Trauerhallenbenutzung einschl. Orgelbenutzung	
a) für die ersten 30 Minuten	350,00 €
b) je weitere angefangene Viertelstunde	175,00 €
2. Zellenbenutzung je angefangener Tag	80,00 €

§ 10 Verwaltungsgebühren

Es werden Gebühren erhoben

1. für die Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden und Berechtigungskarten oder die Umschreibung auf einen Rechtsnachfolger	60,00 €
2. für die Erteilung einer Fahrgenehmigung für die Dauer von einem Jahr für Gewerbetreibende je Fahrzeug	50,00 €
3. für die Ausstellung von Urnenbescheinigungen	15,00 €
4. für die Genehmigung, Überprüfung und Abnahme werden je Grabmal, Einfassung, sonstige bauliche Anlage	100,00 €
5. für die regelmäßige Kontrolle der Standsicherheit stehender Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen bis zum Ablauf des laufenden Grabrechtes	120,00 €

§ 11 Gültigkeit

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Anstalt öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26.01.2023
gez. Dirk Lukrafka
Vorsitzender des Verwaltungsrates